

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Die Verfassung Medinas **الصحيفة**

Vorliegender Text befasst sich mit einem Dokument, das als „Verfassung Medinas“ in die Geschichte eingegangen ist. Zur Einführung werden zunächst seine Bezeichnung, Struktur, Datierung und Bedeutung kurz umrissen.

Im Jahre 1889 prägte Julius Wellhausen¹ den Begriff „Gemeindeordnung“ für dieses Dokument.² Lecker bezeichnet den Begriff „Verfassung von Medina“ als unzutreffend und bevorzugt die arabische Bezeichnung *al-Kitāb*.³

Lecker⁴ erwähnt zudem Muḥammad Hamidullahs⁵ – möge Allāh sich seiner erbarmen! –⁶ Aussage, demzufolge *al-Kitāb* „die erste schriftlich festgehaltene Verfassung ist, die von einem Souverän für sein Staatswesen, sowohl hinsichtlich der inner- als auch außerstaatlichen Angelegenheiten, verkündet wurde.“⁷ Obwohl Lecker in keinsten Weise dafür eintritt, dass *al-Kitāb* als Verfassung angesehen werden kann, zitiert er dennoch interessanterweise keine anderen Ansichten hinsichtlich der Frage nach der frühesten niedergeschriebenen Verfassung noch widerspricht er Hamidullahs Argumentation.

Hamidullahs^(t) Auffassung nach ist *al-Kitāb* weitaus mehr als nur ein Vertrag bzw. Gesellschaftsvertrag im Sinne Hobbes und Rousseaus, da bereits in ‘Aqabah vereinbart wurde, dass der Prophet Muḥammad – möge Allāh ihn segnen und ihm Frieden schenken! –⁸ das neue Oberhaupt Medinas sein würde. *Al-Kitāb* sei vielmehr eine „Verordnung und Verkündigung“⁹ sowie eine „Verfassung“, die „erste niedergeschriebene Verfassung der Welt“, so schlussfolgert er.¹⁰

Während das Dokument in den frühesten Quellen als *al-Kitāb* oder *al-Ṣaḥīfah* („Blatt“)

¹ Julius Wellhausen (1844 - 1918) war ein deutscher protestantischer Theologe und Orientalist, der nachhaltigen Einfluss auf die Forschung zum Alten Testament sowie zur frühislamischen Geschichte hatte.

² Lecker, M. (2004) *Constitution of Medina: Studies in late antiquity and early Islam*, Band 23 [im Folgenden: Lecker, *Constitution of Medina*]. USA: The Darwin Press, S. 2.

³ Lecker, *Constitution of Medina*, S. 1-2.

⁴ Michael Lecker ist u. A. Arabisch-Professor in Jerusalem.

⁵ Muslimischer Gelehrter in verschiedenen Disziplinen, Autor zahlreicher Bücher (1908 - 2002)

⁶ Die Eulogie „möge Allāh sich seiner erbarmen!“ (arab.: *raḥimahū l-lāhu*) die nach der Erwähnung von verstorbenen, rechtschaffenen oder gelehrten Personen ausgesprochen wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit ^(t) abgekürzt.

⁷ Lecker, *Constitution of Medina*, S. 1.

⁸ Die Eulogie „möge Allāh ihn segnen und ihm Frieden schenken!“ (arab.: *ṣallā l-lāhu ‘alayhī wa-sallama*), die aus Ehrfurcht und Respekt nach der Erwähnung des Propheten Muhammad angeführt wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit ^(saw) abgekürzt.

⁹ Hamidullah, *The First written constitution*, S. 16-17.

¹⁰ Wie der Buchtitel schon besagt: Hamidullah, M. (1986) *The First written constitution in the world*.

bezeichnet wird, spricht man in der modernen Wissenschaft von al-Dustūr (der Verfassung) oder al-Wathīqah (dem Dokument).¹¹

Gemäß Hamidullah lässt sich al-Ṣaḥīfah inhaltlich in 25 Paragraphen unterteilen (23 nach Wellhausen), welche die Beziehung zwischen den mekkanischen Auswanderern – möge Allāh mit ihnen zufrieden sein! –¹² und den Helfern aus Medina ^(ra) regeln. Die andere Hälfte befasst sich mit der Beziehung zu der jüdischen Bevölkerung und umfasst 27 Paragraphen (24 nach Wellhausen).¹³ Al-ʿUmarī¹⁴ – möge Allāh ihn bewahren! –¹⁵ ist der Ansicht, dass al-Kitāb vermutlich eher von Historikern zusammengefügt wurde und zuvor aus zwei einzelnen Dokumenten bestand, von dem sich eins mit den Juden und eins mit den Muslimen befasste.¹⁶ Was die Datierung al-Kitābs betrifft, so ist es höchstwahrscheinlich, dass al-Ṣaḥīfah zwischen dem Propheten ^(saw) und den Juden bei seinem ersten Besuch in Medina verfasst wurde. Es gibt eine ganze Reihe von Ansichten zu dieser Thematik. Al-Balādhūrī¹⁷ ^(r) datiert al-Kitāb, unter Bezugnahme auf die militärischen Maßnahmen gegen Banī Qaynuqā, auf das erste Jahr der Hijrah, etwas mehr als ein Jahr vor der Schlacht von Badr.¹⁸ Hamidullah argumentiert, dass der zweite Teil al-Ṣaḥīfahs (der Teil bzgl. der Juden) nicht im ersten Hijrah-Jahr geschrieben, sondern später, möglicherweise nach der Schlacht von Badr, hinzugefügt wurde.¹⁹

Al-ʿUmarī ^(h) geht davon aus, dass der Vertrag zwischen dem Gesandten ^(saw), den Auswanderern ^(ra) und den Helfern ^(ra) höchstwahrscheinlich nach der Schlacht von Badr verfasst wurde.²⁰

Im Hinblick auf die Beziehung zwischen den Muslimen und Nichtmuslimen wurde al-Kitāb als „das bedeutsamste Dokument, das aus der Zeit des Propheten Muḥammads erhalten geblieben ist,...“ bezeichnet.²¹

¹¹ Al-ʿUmarī, Akram Ḍiyāʾ (1992) Madīnan Society at the Time of the Prophet: Its Characteristics and Organization/Issues in Islamic Thought: 001 (3 : I). Herndon, Virginia U.S.A.: International Institute of Islamic Thought [im Folgenden: Al-ʿUmarī, Madīnan Society], S. 99.

¹² Die Eulogie „möge Allāh mit ihm zufrieden sein!“ (arab.: *raḍiya l-lāhu ʿanhū*) die nicht nur, aber besonders, nach der Erwähnung von Prophetengefährten ausgesprochen wird, wird im weiteren Verlauf des Textes mit ^(ra) abgekürzt.

¹³ Hamidullah, M. (1986) The First written constitution in the world. Pakistan: SH. Muhammad Ashraf [im Folgenden: Hamidullah, The First written constitution], S. 19-20.

¹⁴ Akram Diaʾa Al-Umari hat für seine Studien zum Leben des Propheten Mohammed (saw) 1996 den Internationaler König-Faisal-Preis für Islamwissenschaften empfangen.

¹⁵ Die Eulogie „Möge Allāh ihn bewahren!“ (arab.: *ḥafizahū l-lāhu*) wird nach der Erwähnung von respektablen und frommen Persönlichkeiten angeführt und wird im Folgenden mit ^(h) abgekürzt.

¹⁶ Al-ʿUmarī, Madīnan Society, S. 102.

¹⁷ Bedeutender muslimischer Historiograph (verstorben 278-279 n. H./892)

¹⁸ Al Balaadhuurii, Ansaab, 1/308, in: Al-ʿUmarī, Madīnan Society, S. 103.

¹⁹ Hamidullah, The First written constitution, S. 22-23.

²⁰ Al-ʿUmarī, Madīnan Society, S. 103.

²¹ Lecker, Constitution of Medina, S. ix.

Serjeant²² setzt den historischen Wert al-Kitābs mit dem des Qurʾāns gleich.²³

Ibn Ishaq^(r) erwähnt al-Ṣaḥīfah sogar vor dem Ereignis der Schließung von Bruderschaft zwischen den Auswanderern^(ra) und Helfern^(ra) sowie der Einführung des Gebetsrufes, ein Hinweis auf den prioritären Stellenwert al-Ṣaḥīfahs unter den Ereignissen in den ersten Jahren nach der Hijrah.²⁴

Hamidullah^(r) nimmt an, dass al-Ṣaḥīfah verfasst wurde, nachdem der Prophet^(saw) die betroffenen Menschen zu Rate gezogen hatte.²⁵

Abgesehen von einigen Qurʾān-Passagen ist al-Ṣaḥīfah das erste niedergeschriebene Dokument, das vom Propheten Muḥammad stammt.²⁶

Haykal²⁷^(r) zufolge „[ist] dieses Abkommen eines der bedeutendsten Dokumente der Menschheitsgeschichte.“²⁸

Bevor wir uns mit dem Inhalt al-Kitābs beschäftigen, ist es wichtig, zunächst die Authentizität des Dokuments zu analysieren, um nicht irrtümlicherweise einer Fälschung zu unterliegen, wodurch jegliche Schlussfolgerungen nichtig wären.

Goldziher²⁹ war sehr skeptisch, was die Authentizität al-Kitābs betrifft. Lecker weist diese Ansicht jedoch zurück, da er zu dem Schluss kommt, dass „das Kitāb, welches bis in die frühen Tage des Islams zurückreicht, mehr oder weniger in seiner ursprünglichen Fassung bewahrt [wurde]“.³⁰

Einige Passagen al-Kitābs wurden durch unterschiedliche Quellen authentisch in den Ḥadīth-Werken überliefert, darunter im Bukhārī^(r), Muslim^(r), Musnad Imām Aḥmad^(r), Sunan Abū Dāwūd^(r), Ibn Mājah^(r) sowie al-Tirmidhī^(r) und zwar unabhängig von der Überlieferungskette, über die das gesamte Dokument tradiert wurde.³¹ Zudem wird al-Ṣaḥīfah durch zahlreiche Überlieferungsketten untermauert.³²

Nach Ansicht des Ḥadīthgelehrten al-ʿUmarī^(h) ist al-Ṣaḥīfah als Ganzes, neben den authentischen Überlieferungen in den Ḥadīthwerken, als Grundlage für eine historische Untersuchung nach wie vor gültig, da es das dafür notwendige Maß an Authentizität aufweist,

²² Bedeutender schottischer Arabist und Islamwissenschaftler (1915-1993)

²³ Serjeant, R. B. „The Constitution of Medina.“ *Islamic Quarterly* 8 (1964): S. 3, in: Schaller, Günter (1985): *Die „Gemeindeordnung von Medina“, Darstellung eines politischen Instrumentes - ein Beitrag zur gegenwärtigen Fundamentalismus-Diskussion im Islam.* Linz (n.a.), S. 103.

²⁴ Ibn Iṣḥāq, *Sīrat Rāsul Allāh*, S. 231.

²⁵ Hamidullah, *The First written constitution*, S. 15-16.

²⁶ Hamidullah, *The First written constitution*, S. 16.

²⁷ Ägyptischer Politiker, Bildungsminister, Autor und Journalist (1888 – 1956)

²⁸ Haykal, M. Ḥusayn H., *Muḥammad, Arabisch, und A, I. R. (1976) The life of Muḥammad.* 3. Aufl. USA: North American Trust Publications, S. 179.

²⁹ *Orientalist* (1850 – 1921)

³⁰ Lecker, *Constitution of Medina*, S. 2.

³¹ Al-ʿUmarī, *Madīnan Society*, S. 102.

³² Al-ʿUmarī, *Madīnan Society*, S. 102.

wenn auch nicht ausreichend, um daraus Rechtsurteile ableiten zu können.³³

Die Authentizität wird ebenso durch die Tatsache untermauert, dass al-Kitāb in den wichtigsten Sīra-Werken, wie beispielsweise dem al-Zuhrīs, Erwähnung findet.³⁴

Beurteilt man die Authentizität al-Ṣaḥīfahs anhand seines Inhaltes, so wird diese durch die Gestaltung des Textes untermauert, da hier einfache Sätze, häufige Wiederholungen sowie Wörter und Ausdrücke, die für die Zeit typisch sind, verwendet werden. Darüber hinaus werden darin weder Einzelpersonen noch Gruppen verurteilt.³⁵ Ähnlichkeiten zu anderen Schriftstücken, die der Gesandte ^(saw) diktiert hat, sind ein weiterer Hinweis für seine Authentizität.³⁶

Über die Frage, wer al-Kitāb unterzeichnet hat, gibt es kontroverse Ansichten. Ob die drei größten jüdischen Stämme sowie die Polytheisten mit eingeschlossen waren oder nicht, und wenn ja, wie viel Gewichtung ihnen beigemessen wurde, wird debattiert.

Lecker zufolge wurden die Polytheisten in al-Kitāb nicht berücksichtigt. Darüber hinaus vertritt er die Ansicht, dass die größten jüdischen Stämme, nämlich die Naḍīr, Quraiza und Qaynuqā, nicht an diesem schriftlichen Vertrag mitgewirkt hätten.³⁷ Lecker betont jedoch, dass „dies nicht bedeute, dass die größten jüdischen Stämme keinerlei Abkommen mit Muḥammad getroffen hätten, im Gegenteil. Nach der Hijrah haben die Naḍīr, Quraiza und Qaynuqā' gesonderte Abkommen mit ihm geschlossen.“

Zudem ist Lecker der Meinung, dass die teilnehmenden Juden keine der Hauptparteien des Abkommens gewesen seien.³⁸

Ibn Sayyid al-Nās^{39 (r)} beschreibt al-Kitāb als Waffenstillstandsvereinbarung zwischen den Muslimen und Juden, ohne dabei jedoch Gruppierungen zu spezifizieren.⁴⁰

Ibn Ishāq kommentiert al-Ṣaḥīfah wie folgt: „Der Gesandte ^(saw) verfasste ein Dokument in Bezug auf die Auswanderer und Helfer und traf darin eine freundschaftliche Vereinbarung mit den Juden, die ihre religiöse Zugehörigkeit und ihre Besitztümer berücksichtigte sowie die gegenseitigen Verpflichtungen aufführte.“⁴¹ Es sei darauf hingewiesen, dass er dabei nicht bestimmte jüdische Gruppen unter Ausschluss Anderer nannte, sodass man davon ausgehen

³³ Al-'Umarī, Madīnan Society, S. 102.

³⁴ Al-'Umarī, Madīnan Society, S. 102.

³⁵ Dr. Saalih al 'Alī, Tanziimat al Rasuul al Idaariyyah fii al Madiinah, S. 4-5, in: Al-'Umarī, Madīnan Society, S. 102.

³⁶ Al-'Umarī, Madīnan Society, S. 102.

³⁷ Lecker, Constitution of Medina, S. 3.

³⁸ Lecker, Constitution of Medina, S. 44.

³⁹ Sira-Spezialist (671- 734 n. H./1272 – 1334)

⁴⁰ Lecker, Constitution of Medina, S. 40

⁴¹ Ibn Ishāq, Sīrat Rāsul Allāh, S. 231.

kann, dass alle Juden involviert gewesen sein müssen.

Rubin⁴² stimmt Wellhausen zu, dass die im Dokument genannten *Yahūd Banī soundso* echte jüdische Stämme waren:

„Es ist absolut unvorstellbar, dass die indigenen Juden, die nahezu die Hälfte der Bevölkerung Medinas ausmachten, aus einem Dokument, das Medina zu einer untrennbaren Einheit verhelfen sollte, komplett hätten ausgeschlossen werden können.“⁴³

Das al-Kitāb erlaubt einen sehr aufschlussreichen Einblick in die Haltung des Propheten ^(saw) gegenüber Nichtmuslimen im politischen und sozialen Kontext sowie seine Auffassung von kultureller Diversität.

Es verbindet die verschiedenen Parteien zu einer von außen als Einheit wahrgenommenen Gemeinschaft in dem Sinne, dass sie vereinbaren, den genannten Feind, die Quraisch, nicht zu unterstützen.⁴⁴

Nach innen hin entsteht durch die Vereinbarung, dass der Prophet ^(saw) als alleinige Bezugsperson bei möglichen Differenzen herangezogen wird (Paragraph 23), ebenfalls eine Gemeinschaft.⁴⁵

Ibn Ishāq ^(r) wurde bereits dahin gehend zitiert, dass mit al-Ṣaḥīfah die religiöse Zugehörigkeit und die Besitztümer der Juden berücksichtigt und unter Schutz sowie die gegenseitigen Verpflichtungen aufgeführt wurden.“⁴⁶

Der multireligiöse Charakter des Stadtstaates Medina wird zudem durch die Tatsache gestützt, dass die Juden die Freiheit besaßen, entsprechend ihrer eigenen Gesetze bei internen Angelegenheiten zu richten und dass nur bei Streitfragen zwischen ihnen und den Muslimen die islamische Gesetzgebung in Kraft trat.⁴⁷

Al-Kitāb ist jedoch nicht nur auf seinen Inhalt hin zu untersuchen. Sehr aussagekräftig sind besonders seine Auslassungen: An erster Stelle sei festzuhalten, dass keinerlei Verkündigungen religiöser Art darin enthalten sind. Die einzige Debatte, der weiter nachgegangen werden könnte, um der zuvor genannten Aussage zu widersprechen, sind die Stellen im al-Ṣaḥīfah, an denen Muḥammad ^(saw) mit dem Charakteristikum „Prophet“ bzw.

⁴² Arabist, Islamwissenschaftler Quran-Übertrager in Hebräische, 1944 in Palästina geboren.

⁴³ Rubin, U: „The Constitution of Medina: Some Notes“, in *Studia Islamica* 62 (1985), 6,9., in: Lecker, *Constitution of Medina* S. 52-53.

⁴⁴ Hamidullah: *The First written constitution*, S. 21.

⁴⁵ Al-‘Umarī: *Madīnan Society*, S. 120.

⁴⁶ (2004): *The Life of Muhammad. A Translation of Ishāq's "Sīrat Rāsul Allāh"*. New York (Oxford University Press), S. 231.

⁴⁷ Al-‘Umarī: *Madīnan Society*, S. 115.

„Gesandter“ genannt wird. Hamidullah ^(r) unterstützt die Ansicht, dass diese Titel erst später von frommen Schreibern hinzugefügt wurden. Die Theorie, dass der Prophet Muḥammad ^(saw) diese Worte selbst diktierte und die Juden nicht den Mut dazu gehabt hatten, dagegen zu protestieren, hält er für abwegig.⁴⁸ Es bliebe jedoch noch eine weitere, fundierte Möglichkeit, dass nämlich die Juden, sollten die Bezeichnungen ursprünglicher Bestandteil al-Ṣaḥīfah gewesen sein, die Titel „Prophet“ und „Gesandter“ innerhalb eines politischen Dokuments akzeptiert haben, da dies keine effektive Bezeugung impliziert. Gleichmaßen ist bekannt, dass der Prophet ^(saw) den römischen Herrscher in Briefen mit „der Große“ ansprach und im Qur‘ān *al-`Asīs* – auch einer der *Schönsten Namen* Allahs - von Ägypten erwähnt wird. Darüber hinaus wurde keine bestimmte Kultur über eine andere gestellt, noch wurde einem speziellen mekkanischen oder medinensischen Brauch der Vorzug gegeben, noch eine Sprache thematisiert. Die kulturellen Unterschiede werden - solange sie den islamischen Normen nicht widersprechen - hingegen als Bereicherung für eine pluralistische Gesellschaft gesehen, wie anhand folgender Verse deutlich wird:

يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنَّا خَلَقْنَاكُمْ مِنْ ذَكَرٍ وَأُنْثَىٰ وَجَعَلْنَاكُمْ شُعُوبًا وَقَبَائِلَ لِتَعَارَفُوا إِنَّ
 أَكْرَمَكُمْ عِنْدَ اللَّهِ أَتْقَاكُمْ إِنَّ اللَّهَ عَلِيمٌ خَبِيرٌ

„O ihr Menschen, Wir haben euch ja von einem männlichen und einem weiblichen Wesen erschaffen, und Wir haben euch zu Völkern und Stämmen gemacht, damit ihr einander kennenlernt. Gewiß, der Gelehrteste von euch bei Allah ist der Gottesfürchtigste von euch. Gewiß, Allah ist Allwissend und Allkundig.“ (49:13)

وَمِنْ آيَاتِهِ خَلْقُ السَّمَوَاتِ وَالْأَرْضِ وَالاخْتِلافُ اَللِّسِنَتِكُمْ وَاَلْوَانِكُمْ اِنِّ فِي ذٰلِكَ لآيَاتٍ
 لِّلْعٰلَمِيْنَ

„Und zu Seinen Zeichen gehört die Erschaffung der Himmel und der Erde und (auch) die Verschiedenheit eurer Sprachen und Farben. Darin sind wahrlich Zeichen für Leute, die nachdenken.“ (30:22)

Im al-Ṣaḥīfah werden vielmehr bekannte Bräuche wie im Falle wie „Einbürgerungen“ (Zugehörigkeit eines Stammes per Abkommen), Asyl- oder Quartiersangelegenheiten (§12 und § 40) beibehalten.⁴⁹

⁴⁸ Hamidullah: The First written constitution, S. 32.

⁴⁹ Hamidullah: The First written constitution, S. 35.

Schlusswort

An dieser Stelle lässt sich demnach festhalten, dass vom Propheten Muḥammad ^(saw) ganz eindeutig grundlegende Lehren vermittelt wurden, die dazu verhelfen sollten, multireligiöse und multikulturelle Mosaikteile zu einem Gesellschaftsgebilde zusammenzufügen.

Ein sehr überzeugendes Argument dafür, dass ein solches Setting gewünscht war, auch wenn die Muslime dabei in der Minderheit gewesen wären, ist die Tatsache, dass der Prophet ^(saw) ca. einhundert Gefährten erlaubt hatte, unter nichtmuslimischer Herrschaft in Abessinien zu leben, auch wenn die Möglichkeit bestand, unter der Herrschaft des Propheten in Medina ^(saw) zu verbleiben.

Studiert man das al-Ṣaḥīfah Medinas, stellt man fest, dass bei politischer Vorherrschaft das Konzept der Koexistenz im Islam durchaus vorgesehen ist.

Zudem hatte der Prophet ^(saw) eine eindeutig wertschätzende Auffassung von kultureller Diversität. So bekräftigte er im al-Kitāb ganz eindeutig kulturelle Gepflogenheiten – ganz zu schweigen von der im Qur’ān wertgeschätzten Vielfalt. Vielleicht sind das Schweigen des Propheten ^(saw) und seine Untätigkeit genauso ein Beweis für seine positive Haltung gegenüber der so bejahten kulturellen Diversität.

Alle Diskussionen und Debatten um al-Kitāb hinsichtlich seines Wesens, seiner Datierung, seiner Struktur und den unterzeichnenden Parteien sind letztendlich belanglos, da seine Authentizität sowie sein historischer, sozialer, ethischer und **religiöser Wert** zweifelsfrei sind.

Ließe man die aus dem al-Ṣaḥīfah von Medina zu ziehenden Lehren zur Koexistenz wieder aufleben, könnten diese erneut an Wert und Relevanz gewinnen. Diese Wiederbelebung darf nicht nur innerhalb eines ausschließlich politischen Kontextes innerhalb der islamischen Welt stattfinden. Sowohl auf akademischer Ebene als auch in der Dialog- und Sozialarbeit in nichtmuslimischen Ländern können Muslime basierend auf den Lehren al-Ṣaḥīfahs wertvolle Beiträge leisten.

Mohammed Naved Johari

Diplom- Sozialpädagoge

M.A. Islamic Studies (UK)

M.A. Interreligiöser Dialog (AUS)

M.A. Management (BRD)

Mobil: 0049 (1) 179 67 151 47

Email: monajol@hotmail.com